

(Abg. Günther.)

(A) Beteiligung stattgefunden hat. Während im Jahre 1879 von den Landtagswählern 31,2% zur Wahlurne gingen, wählten im Jahre 1895 51,3%. Meine Herren! Das ist beinahe die höchste Prozentziffer gewesen, die überhaupt seit dem Jahre 1879 bis zum Jahre 1895, also bis zum vollen Bestand des 1868er Wahlrechts, in die Erscheinung trat, und nur durch die Lauheit der sächsischen Wähler, durch denjenigen Teil, der nicht zur Wahlurne ging, und das dürfte wohl, meine Herren, nur der bürgerliche Wähler gewesen sein, war es der Sozialdemokratie möglich, unter dem früheren 1868er Wahlrecht es bis auf 14 Mitglieder und im Frühjahr des Jahres 1896 auf 15 Mitglieder zu bringen.

Meine Herren! Gegenüber einer solchen Tatsache berührt es ganz eigentümlich, wenn der Herr Abg. Dpiß diesem Wahlrecht noch ein Verdienst zubilligen will, ein Verdienst, ich meine dem Dreiklassenwahlrecht, das dem bestehenden Dreiklassenwahlrecht in keiner Weise gebührt.

Es ist damals von vielen, vielen Seiten, unter anderem auch von bedeutenden Männern der Wissenschaft, ich erinnere nur an Namen wie Sohm und Binding, und andere Herren, in einer öffentlichen Erklärung darauf hingewiesen worden, daß sie bedenkliche Folgen für das politische Leben Sachsens befürchten müssen,

(B) sowie eine Steigerung des politischen Indifferentismus, wenn nicht eine Verbitterung in weiten Kreisen patriotischer Staatsbürger, ja, sie sahen als Endergebnis das Wachstum der Sozialdemokratie voraus. Das war die damalige Auffassung nicht nur innerhalb der Sozialdemokratie und innerhalb der Wählerschaft, sondern weit über die Grenzen dieser Wählerschaft hinaus, aus den besten Kreisen heraus. Aus den Kreisen der Wissenschaft heraus, meine Herren, traten bedeutende Männer für die Erhaltung des 1868er Wahlrechts ein, und die Herren hatten damals in ihrer Erklärung noch weiter gesagt — ich bitte den Herrn Präsidenten, ab und zu etwas zitieren zu dürfen —

(Vizepräsident Dr. Schill: Wird gestattet.)

sie meinten:

„daß nach wie vor neben der Unterdrückung der gemeingefährlichen Umsturzbestrebungen die Arbeit an der Ausöhnung der sozialen Gegensätze einhergehen muß und könnten in dieser Veränderung des Landtagswahlrechtes nur eine Gefährdung der versöhnenden Wirkung der sozialpolitischen Gesetzgebung erblicken“.

Und, meine Herren, zum Schlusse äußerten die Herren:

„sie würden es tief beklagen, wenn eine nach unserer Auffassung übertriebene Furcht vor einer radikalen

Partei dazu führen würde, unsere Landesgesetzgebung zu einer Schmälerung des Wahlrechts zu veranlassen, die ganz besonders auch in großen Kreisen staatsstreuer Männer schwer empfunden werden würde. Deshalb hielten sie es für ihre Pflicht, als vaterlandliebende, königstreue Männer ihre Stimme warnend zu erheben. Möge sie nicht ungehört verhallen!“

So schließt die damalige Erklärung. Ja, meine Herren, diese Stimme, wie viele Tausende anderer Stimmen, ist damals ungehört verhallt wie in einer großen Wüste. Wieweit aber andererseits im Jahre 1896 die konservativen Parteiführer sich über die Stimmung im Volke getäuscht haben, beweist auch eine Bemerkung des Herrn Abg. Dpiß, wie er damals sagte: ich bin geradezu überrascht, welche Sympathien in den weitesten Kreisen das Vorgehen der Mehrheitsparteien dieses Hauses im Volke gefunden hat. Ja, verehrter Herr Kollege Dpiß, diese Ansicht, die Sie damals damit aussprachen, ist doch schon nach wenigen Jahren in einer sehr scharfen und drastischen Weise korrigiert worden, und Ihre heutigen Ausführungen haben, glaube ich, zu einem wesentlichen Teile zu einer ganz scharfen und zurückweisenden Korrektur Ihrer damaligen Ansicht beigetragen.

(Sehr richtig!)

Und in welchem Lichte erscheint uns das heute in der öffentlichen Polemik, die damals Herr Kollege Dpiß mit anderen hochangesehenen Männern unseres Landes führte, wenn man einen Blick wirft auf die damalige öffentliche Aussprache, wo es auch der Herr Abg. Dpiß war, der am 5. März 1896 dem Herrn Professor Sohm in Leipzig vorwarf, daß Herr Sohm bei seinen Angriffen auf die Reformbestrebungen bezüglich des sächsischen Wahlrechtes nur einer augenblicklichen Anwendung gefolgt sei, und daß er diese politische Anwendung möglichst schnell, ohne die nötige Überlegung ins Werk gesetzt habe. Meine Herren! Die Jahre, die nachher folgten, und die Erfahrungen, die sich diesen Ereignissen anreichten, haben zweifellos dem Herrn Professor Sohm vollständig recht gegeben mit seinem Urteile über die damalige Wahlrechtsverschlechterung; und wie Herr Kollege Dpiß geirrt hat, beweist auch die Äußerung, die er am 5. März 1896 getan hat und die dahin ging:

„Ich für meinen Teil kann die Versicherung geben, daß ich mit vollem und gutem Gewissen für diese Vorlage eintrete und die vollste und feste Überzeugung habe, daß sie zum Segen des Vaterlandes reichen wird.“